

Satzung der Stadt Bad Wörishofen über die Veränderungssperre zum „Bebauungsplan Bad Wörishofen Ortsteil Schöneschach – WEST II A

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplans Bad Wörishofen Ortsteil Schöneschach – West II A:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Bad Wörishofen hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Schöneschach den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage beigefügt ist und Bestandteil der Satzung ist. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Änderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Bad Wörishofen Ortsteil Schöneschach WEST II A.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

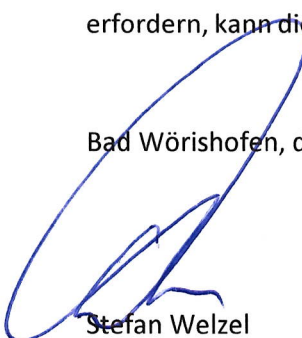
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Bad Wörishofen, den 18.02.2025



Stefan Welzel

Erster Bürgermeister





0 20 40 80m

Maßstab 1:5.000

Gedruckt am 04.05.2023 17:27

<https://v.bayern.de/vVNSP>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



